

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
<b>Band:</b>	25 (1975)
<b>Heft:</b>	1/2
<b>Artikel:</b>	Bemerkungen zum Helvetierfoedus
<b>Autor:</b>	Frei-Stolba, Regula
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-80721">https://doi.org/10.5169/seals-80721</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FORSCHUNGSBERICHTE BULLETINS CRITIQUES

## BEMERKUNGEN ZUM HELVETIERFOEDUS\*

Von REGULA FREI-STOLBA

Die Geschichte der Schweiz in römischer Zeit beginnt in rechtlicher Hinsicht mit dem Bündnis, das die Helvetier nach ihrer Niederlage bei Bibracte mit Caesar geschlossen haben. Dies ist die Ansicht der meisten Forscher seit Theodor Mommsen, und sie findet sich demnach in den massgebenden

---

\* Diese Spezialfrage ist aus einer breiter angelegten Studie über das Problem der Provinzialisierung entstanden, vgl. VERF., *Die Schweiz in römischer Zeit: Der Vorgang der Provinzialisierung in rechthistorischer Sicht*, Historia 24, 1975 (im Druck). Herrn Professor Ernst Meyer danke ich herzlich für seine eingehende kritische Diskussion meiner Thesen, die mir für die Präzisierung verschiedener Einzelfragen äusserst förderlich war. Herrn Jan G. P. Best danke ich für seine Freundlichkeit, mich kurz brieflich über seinen demnächst erscheinenden Artikel in der *Talanta* 6, 1975, zu informieren, und den Teilnehmern des 2. Augster Kolloquiums (Dez. 1974), denen ich eine erste Fassung vortrug, bin ich für Diskussion und Kritik sehr verpflichtet.

Abkürzungen wurden keine verwendet ausser den folgenden: MOMMSEN, GS (= THEODOR MOMMSEN, *Gesammelte Schriften*, Berlin 1905ff.); DERS., StR (= *Römisches Staatsrecht*, 3 Bde., Leipzig 1871ff.); BROUGHTON, MRR (= T. R. S. BROUGHTON, *The Magistrates of the Roman Republic*, 2 Bde. und Suppl. Amer. Philol. Assoc. Philol. Monogr. XV, 1968); MEYER, HM (= ERNST HOWALD und ERNST MEYER, *Die römische Schweiz*, Zürich 1940); MEYER, RZ (= ERNST MEYER, *Römische Zeit* in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. I, Zürich 1972). RE (= Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft); ANRW (= Aufstieg und Niedergang der römischen Welt, hsg. v. HILDEGARD TEMPORINI, Berlin 1972ff.). Zeitschriften: BPA (= Bulletin de l'association PRO AVENTICO), BIDR (= *Bullettino dell'Istituto di diritto romano*), JbSGU (= Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte), JRGMZ (= Jahrbuch des röm.-germ. Zentralmuseums, Mainz), JRS (= Journal of Roman Studies), MH (= Museum Helveticum), PBSR (= Papers of the British School at Rome), RHDF (= Revue historique du droit français et étranger), SZG (= Schweiz. Zeitschr. f. Geschichte), ZSR (= Zeitschr. d. Savigny-Stiftung. Romanistische Abteilung).

Darstellungen der Schweiz in römischer Zeit<sup>1</sup>. Anderseits gibt es hin und wieder Zweifel an dieser allgemein anerkannten These<sup>2</sup>, die es rechtfertigen, den gesamten Fragenkomplex noch einmal zu durchleuchten. Es handelt sich dabei nicht um die Berücksichtigung neuer Quellen, sondern lediglich um die nochmalige Interpretation der schon bekannten, wenigen antiken Belege zu diesem Thema: Die bis jetzt sicher scheinende These des caesarischen Helvetierfoedus soll erneut zur Diskussion gestellt werden.

1. Als Grundlage der Diskussion seien die bekannten Vorgänge des Jahres 58 nochmals in den wichtigsten Einzelheiten vorgestellt: Nach der Niederlage bei Bibracte boten die Helvetier Caesar die *«deditio»* an. Darauf wurden sie vom römischen Feldherrn gewissermassen als Grenztruppe in ihr Gebiet zurückgeschickt und erhielten von ihm ein Bündnis, durch welches sie das beste Rechtsverhältnis bekamen, da ihr Stamm durch das Verbot der Aufnahme von Helvettiern ins römische Bürgerrecht in seiner Integrität bewahrt bleiben sollte. Nach Theodor Mommsen und Felix Stähelin wurden die Helvetier seit 58 zu Untertanen des Imperium Romanum; Ernst Meyer hingegen machte mit Recht darauf aufmerksam, dass die Helvetier als *«foederati»* dem Statthalter nicht unterstellt waren und dass deshalb die römische Zeit der Schweiz durch die Tatsache des *«foedus»* rechtlich erst mit dem Tiberius-Drusus-Feldzug des Jahres 15 anzusetzen ist<sup>3</sup>.

2. Vorerst muss man festhalten – was bisher schon immer gesehen, aber vielleicht doch zu wenig gewürdigt worden ist –, dass Caesar selbst dieses *«foedus»* nicht erwähnt. Seine bekannte Darstellung im ersten Buch des *Bellum Gallicum* enthält nur *einen* formulierten rechtlichen Schritt, nämlich das Angebot der *«deditio»*, das die Helvetier nach ihrer Niederlage bei Bibracte machten, und die entsprechende Annahme der *«deditio»* durch Caesar<sup>4</sup>. Die

<sup>1</sup> THEODOR MOMMSEN, *Die Schweiz in römischer Zeit*, Mitt. Ant. Ges. Zürich 9, 2, 1854, S. 5 (= GS V, S. 355 = Neuausg. v. GEROLD WALSER, Zürich 1969, S. 6) und ausführlicher DERS., *Schweizer Nachstudien*, Hermes 16, 1881, S. 44ff. (= GS V, S. 392f.; die folgenden Mommsenzitate jeweils nach GS V). FELIX STÄHELIN, *Die Schweiz in römischer Zeit*, Basel 1948, S. 83, S. 84 Anm. I. MEYER, HM, S. 257ff.; DERS., RZ, S. 57 und DERS., *Zwei unbeachtete Zeugnisse zur Geschichte der römischen Schweiz*, *Provincialia, Festschrift f. R. Laur-Belart*, Basel 1968, S. 382ff. HEINRICH HORN, *Foederati*, Diss. Frankfurt 1930, S. 53ff. PETER FREI, *Zur Gründung und zur Rechtsstellung der römischen Kolonie Aventicum*, BPA 20, 1969, S. 19f.

<sup>2</sup> So neuestens bei JAN G. P. BEST und BENJAMIN H. ISAAC, *The Helvetians: From Foederati to Stipendiarii*, Talanta 6, 1975 (im Druck). Ebenfalls skeptisch schon früher EUGEN TÄUBLER, *Bellum Helveticum*, Zürich 1924, S. 162 und FRANCESCO P. GAROFALO, *Intorno agli Helvetii*, Rev. Celt. 21, 1900, S. 422ff., heute ARCHIE J. CHRISTOPHERSON, *The Establishment of Roman Goverment in the Three Gauls*, Ph.-D. Diss. University of Maryland 1966, S. 228. Vgl. auch C. M. WELLS, *The German Policy of Augustus*, Oxford 1972, S. 35ff. (ohne Erwähnung des Helvetierfoedus).

<sup>3</sup> MOMMSEN, GS V, S. 355, bes. S. 392; STÄHELIN, S. 83; dagegen MEYER, RZ, S. 57 und ausführlicher Provincialia, S. 382ff.

<sup>4</sup> BG I, 27, 1: *«Helvetii omnium rerum inopia adducti legatos de deditione ad eum miserunt.»* BG I, 28, 2: *«reliquos omnes obsidibus, armis, perfugis traditis in ditionem accepit.»*

rechtliche Bedeutung der Deditio liegt nach den eingehenden modernen Untersuchungen in der Aufhebung der Eigenstaatlichkeit<sup>5</sup>. Über Angebot und Annahme der Deditio hinaus verzeichnet Caesar keine rechtlichen Schritte; diese müssen vielmehr aus seinen weiteren Handlungen erschlossen werden: So befahl er aufgrund der bekannten strategischen Überlegungen den Helvetiern, in ihr Gebiet zurückzukehren und die verbrannten Dörfer und Oppida wieder aufzubauen; auch veranlasste er die Allobroger, den Helvetiern mit Getreide auszuhelfen<sup>6</sup>. Schliesslich attribuierte er noch die mit den Helvetiern verbündeten Boier den Häduern, die seit langem schon mit Rom in einem Bündnis standen; die Häduer ihrerseits behandelten offenbar die Boier zunächst als Untertanen und erst später als gleichberechtigte Stammesglieder<sup>7</sup>. Die rechtliche Würdigung dieser Massnahmen kann nur mit Blick auf die allgemeine römische Rechtspraxis erfolgen.

3. Grundsätzlich bestanden für Rom nach der Deditio eines Volkes zwei Möglichkeiten der Reaktion: Entweder erfolgte die Restitution, das heisst die völlige völkerrechtliche und staatliche Wiederherstellung des Dedierten oder dieser wurde dem Statthalterregiment unterworfen, wenn er nicht einem anderen Volk attribuiert wurde<sup>8</sup>. Diese Rechtsformen können theoretisch scharf auseinandergehalten werden und sind auch in der klassischen Republik beachtet worden. In der Spätrepublik freilich verwischte sich allmählich der tatsächliche Unterschied immer mehr: Auch restituierende Staaten waren in erheblichem Mass von Rom abhängig, und anderseits entliessen die Römer aus Mangel an Verwaltungspersonal Untertanengebiete in das, was Theodor Mommsen einst «prekäre» oder «tolerierte» Autonomie genannt hat<sup>9</sup>. Offenbar nun, das lässt sich aus den genannten Handlungen erschliessen, wurden die Helvetier mit dem Befehl zur Rückkehr und zum Aufbau der ver-

---

<sup>5</sup> Zur Deditio s. ausführlich WERNER DAHLHEIM, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts*, Vestigia 8, München 1968, S. 5ff., S. 13, und KARL HEINZ ZIEGLER, *Das Völkerrecht der römischen Republik*, ANRW I, 2 (1972), S. 94ff. (mit älterer Lit.).

<sup>6</sup> BG I, 28, 3–5.

<sup>7</sup> Zu den Boiern im bes. BG I, 28, 5: Boios potentibus Haeduis, quod egregia virtute erant cogniti, ut in finibus suis conlocarent, concessit [quibus illi agros dederunt quosque postea in parem iuris libertatisque condicionem atque ipsi erant receperunt]. (Den Text verstehe ich wie Harald Fuchs, *Editiones Helveticae*, Frauenfeld 1944; zu dieser für die Frage der Publikationsform des Bellum Gallicum so wichtigen Stelle s. zuletzt JACQUES HARMAND, *Une composante scientifique du «corpus Caesarianum»: Le portrait de la Gaule dans le De bello Gallico I–VII*, ANRW I, 3 (1973), S. 572 Anm. 259.) Die Stelle wird meist als blosse Erlaubnis zur Ansiedlung auf häduischem Territorium verstanden (so etwa STÄHELIN, S. 82; MEYER, RZ, S. 57). Sie kann aber noch rechtlich schärfer gefasst und mit dem Entzug der Eigenstaatlichkeit gleichgesetzt werden, der erst später von den Häduern beseitigt worden ist, s. UMBERTO LAFFI, *Attributio e contributio*, Pisa 1966, S. 46f.

<sup>8</sup> S. bes. DIETER TIMPE, *Rechtsformen der römischen Aussenpolitik bei Caesar*, Chiron 2, 1972, S. 277ff. v. a. S. 294.

<sup>9</sup> MOMMSEN, StR III, S. 716ff. Die Übergänge vgl. bei DAHLHEIM, S. 83ff., S. 100ff., S. 109, Anm. 3, und TIMPE, Chiron 2, 1972, S. 288ff., S. 291ff.

brannten Dörfer restituiert<sup>10</sup>. Diese *Restitution* wird oft als besondere Bevorzugung aufgefasst. Sie erscheint aber auch bei den Nerviern nach deren erstem Zusammenprall mit Rom, wo diese von Caesar dieselbe Behandlung erfahren<sup>11</sup>, so dass sie als eine von Rom auch noch anderswo geübte Massnahme gelten darf.

4. Nach allgemeiner Ansicht haben die Helvetier darauf von Caesar das Bündnis erhalten. Das ‹foedus› begegnet nur bei Cicero in seiner 56 v. Chr. gehaltenen Rede ‹pro Balbo›, wo er im Zusammenhang mit der Erteilung des römischen Bürgerrechts an Fremde eine Reihe von Stämmen, darunter auch die Helvetier, aufzählt, die laut einer Klausel im Bündnis nicht ins römische Bürgerrecht aufgenommen werden durften: Cic. *pro Balbo* 14,32: ‹Etenim quaedam foedera exstant, ut Cenomanorum, Insubrium, Helvetiorum, Iapydum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum, quorum in foederibus exceptum est, ne quis eorum a nobis civis recipiatur.›

Seit Theodor Mommsen sieht man in diesem zeitgenössischen Cicerozeugnis den Beleg für ein von Caesar mit den Helvetiern 58 geschlossenes Bündnis und interpretiert dabei die Rechtslage unter Einbezug der Korrektur von Ernst Meyer dahingehend, dass die Helvetier nach ihrer Rückweisung in die alten Gebiete eine bevorzugte Behandlung, eben die Stellung als ‹foederati›, das heisst als dem Statthalter nicht unmittelbar unterstellte Bündnispartner Roms, erhalten hätten<sup>12</sup>. Ein weiterer Beweis für die bevorzugte Stellung sei ausser der Tatsache des Bündnisses an sich auch der einzige daraus überlieferte Paragraph, der die Helvetier vor einem Aufgehen ins römische Bürgerrecht schützen sollte<sup>13</sup>.

---

<sup>10</sup> Die Restitution der Helvetier darf, obwohl sich Caesar hier nicht mit letzter Deutlichkeit äussert, aus seinen Handlungen wie aus dem Parallelzeugnis von Cicero (*prov. proc.* 13, 33, s. u. S. 141) rekonstruiert werden. Caesar selbst braucht anderswo nämlich für die Restitution die rechtlich präzisere Formulierung ‹iura legesque reddere› (BG VII, 76, 1), s. TIMPE, a.a.O. S. 294 und allg. zur Formel FRANCESCO DE MARTINO, *Storia della costituzione romana*, Neapel 1973 Bd. II, S. 369. Bei den Nerviern (BG II, 28, 3, s. Anm. 11) wird hingegen ebenfalls nur ‹suis finibus atque oppidis uti iussit› verwendet.

<sup>11</sup> BG II, 28, 2-3. Caesar beliess den Nerviern ihr altes Gebiet und liess ihnen ebenfalls Hilfe zukommen. Zur Interpretation der strategischen Absichten Caesars s. bes. KARL CHRIST, *Die Militärgeschichte der Schweiz in römischer Zeit*, SZG 5, 1955, S. 452ff., bes. S. 458f.

<sup>12</sup> MOMMSEN, GS V, S. 355, bes. S. 392f.; STÄHELIN, S. 83; MEYER, *Provincialia*, S. 382ff. und RZ, S. 57.

<sup>13</sup> So schon MOMMSEN, GS V, S. 393: «Wenn die Helvetier damals ihre politische Selbständigkeit verloren, so wurde ihnen dagegen ausnahmsweise das beste Untertanenrecht verliehen.» S. 394: «Wenn Caesar den Helvetiern gegenüber sich dieses Rechts (= Verleihung des römischen Bürgerrechts) begab, so kann seine Absicht wohl nur gewesen sein, ihnen den höchsten Grad communaler Selbständigkeit zu gewähren, der mit dem Unterthanenverhältniss sich vertrug.» Ähnlich STÄHELIN, S. 83f. MEYER, *Provincialia*, S. 382: «Dazu passt die Einzelbestimmung des Vertrages, die wir bei Cicero erfahren, dass nämlich kein Helvetier das römische Bürgerrecht erhalten durfte. Das heisst, dass Rom darauf verzichtete, auf diesem Wege auch nur einen mittelbaren Einfluss auf die Helvetier auszuüben.»

5. Als weiterer Beleg für die Föderatenstellung, die die Helvetier noch bis in die Kaiserzeit innegehabt hätten, wird von den einen Autoren die in einer kaiserzeitlichen Inschrift überlieferte Titulatur der Stadt Aventicum mit ‹Colonia Pia Flavia Constans Emerita Helvetiorum Foederata› herangezogen, während andere Autoren darin nur noch eine historische Reminiszenz sehen wollen, die keine rechtlichen Auswirkungen mehr gehabt habe, da die Helvetier durch ihre Teilnahme am Vercingetorix-Aufstand das alte ‹foedus› von 58 gebrochen hätten; Plinius führe eben deshalb in seiner Übersicht die Helvetier nicht als ‹foederati› auf<sup>14</sup>. Dieses Zeugnis kann für die vorliegende Diskussion beiseite gelassen werden, da es auch von den Anhängern der Datierung des ‹foedus› in die caesarische Zeit als nicht entscheidend angesehen wird<sup>15</sup> und überdies keinen Datierungshinweis enthält. Es geht im folgenden deshalb nur um die Interpretation des Bellum Gallicum einerseits, in dessen Darstellung das ‹foedus› nicht erwähnt wird, und der Cicero-Stelle anderseits, die in einem ganz anderen Zusammenhang, aber von einem Zeitgenossen ausgesprochen, das ‹foedus› nennt. *Dürfen die beiden Zeugnisse miteinander verbunden werden?*

6. Wenn man die Cicerostelle für sich betrachtet und dabei die Datierung der übrigen ‹foedera› berücksichtigt, so muss die für einen Römer ungewöhnliche, ja anachronistische Reihenfolge auffallen, falls das Helvetier-foedus wirklich auf 58 zu datieren ist: Die von Cicero genannten Cenomani, Bewohner der Gallia Cisalpina, erhoben sich nämlich nach dem zweiten punischen Krieg und erhielten das ‹foedus› mit dieser Klausel 197, die Insubren im gleichen Zusammenhang kurz darnach<sup>16</sup>. Die Japyden ander-

<sup>14</sup> Die Inschrift in HM 198 (103–115 n. Chr.). Nur hier ist der Beiname sicher belegt, während die Inschrift HM 199 (aus vespasianischer Zeit) ihn nicht führt und HM 189 nur in der Abschrift Tschudis erhalten ist, wo Tschudi die Zeilen 2 und 3 vermutlich interpoliert hat (s. dazu PETER FREI, *Das römische Aventicum bei Fredegar*, MH 26, 1969, S. 104, Anm. 9). Zum Beinamen s. auch BRIGITTE GALSTERER-KRÖLL, *Untersuchungen zu den Beinamen der Städte des Imperium Romanum*, Epigr. Stud. 9, Bonn 1972, S. 75 und FREI, BPA 20, 1969, S. 19f. Die Pliniusstelle in Plin. n. h. IV, 106. Von den Anhängern der ersten Ansicht wird für Plinius ein blosses Versehen bzw. ein Überlieferungsfehler angenommen (so HORN, S. 59 und Anm. 28).

<sup>15</sup> So ist z. B. ERNST MEYER früher in HM, S. 257ff. für die Beibehaltung des ‹foedus› eingetreten (so auch STÄHELIN, S. 222f.; HORN, S. 59, Anm. 28; FREI, BPA 20, 1969, S. 20), in RZ, S. 73, Anm. 80 und briefl. für blosse Reminiszenz. Für diese gibt es in Italien Parallelfälle, s. PAUL VEYNÉ, *Foederati: Tarquinies, Camérinum, Capène*, Latomus 19, 1960, S. 429ff. Überdies macht die baldige Nichtbeachtung der Bürgerrechtsklausel Schwierigkeiten, s. u. Anm. 43. DENIS VAN BERCHEM, *Aspects de la domination romaine en Suisse*, SZG 5, 1955, S. 152f. und JAN G. P. BEST und BENJAMIN H. ISAAC, Talanta 6, 1975 nehmen hingegen an, dass das Bündnis z. Z. Vespasiens neu geschlossen worden sei. Das Problem des kaiserzeitlichen ‹foedus›-Beleges steht somit noch offen, zumal der neueste Beitrag von UTE SCHILLINGER-HÄFELE, *Die Deduktion von Veteranen nach Aventicum*, Chiron 4, 1974, S. 441ff. darauf nicht eingeht.

<sup>16</sup> Zu den Cenomani s. hauptsächlich Liv. 32, 30 und 33, 23, 4 (Triumph des C. Cornelius Cethegus), weitere Quellen bei BROUGHTON, MRR I, S. 332f. und RE III (1897), Sp. 1899 (HÜLSEN); zu den Insubren noch Liv. 34, 46, 1. dazu RE IX (1916), Sp. 1589ff.

seits, die gegen Dalmatien hin wohnten, wurden gegen Ende des zweiten Jahrhunderts besiegt und durch das ‹foedus› dem Römischen Reich angegliedert<sup>17</sup>. Welche Stämme unter den ‹nonnulli item ex Gallia barbari› zu verstehen sind, ist nicht ohne weiteres ersichtlich, da ‹Gallia› an sich ein schillernder Begriff ist und vorerst die ‹Gallia Cisalpina› wie vor allem die ‹Transalpina› und diese erst noch in der kleineren wie in der grösseren, caesarischen Ausdehnung umfassen konnte<sup>18</sup>. Heinrich Horn vermutet mit guten Gründen darunter die ‹Vocontii›, die in den Jahren 124–122 besiegt wurden und in späteren Zeugnissen als ‹foederati› erscheinen<sup>19</sup>. Von der Aufzählung der Stämme her und besonders von der syntaktischen Stellung der ‹Helvetii› zwischen ‹Cenomani› und ‹Insubres› einerseits sowie ‹Iapydes› anderseits ist der Schluss naheliegend, dass das Helvetierfoedus nicht 58, sondern früher, nämlich in die zeitliche Nähe der anderen Bündnisse, zu datieren ist. Dafür bietet sich allgemein das Ende des zweiten Jahrhunderts an, die Zeit der ersten Begegnung der Helvetier mit Rom anlässlich des Kimbern- und Teutonensturmes, an welchem bekanntlich die Tiguriner aktiv teilgenommen hatten<sup>20</sup>. Dass unsere, vorwiegend auf literarische Notizen basierende Kenntnis lückenhaft ist, zeigte sich unlängst, als

(PHILIPP) und BROUGHTON, MRR I, S. 344. Vgl. dazu HORN, S. 53, kurz URSULA EWINS, *The Enfranchisement of Cisalpine Gaul*, PBSR 23, 1955, S. 73 und ausführlicher ARNOLD Y. TOYNBEE, *Hannibal's Legacy*, Oxford 1965, Bd. II, S. 627 ff. Der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Bündnisse ist ebenfalls nicht überliefert, sie scheinen aber 197 bzw. 194 geschlossen worden zu sein (so auch HORN, S. 53). Die Cenomanen, die einzig in der Geschichte noch auftauchen, wurden 187 durch einen selbstherrlichen Magistraten entwaffnet, aber vom Senat wieder in ihre alten Rechte eingesetzt (TOYNBEE, a.a.O.).

<sup>17</sup> Zu den Iapyden (andere Namensform ‹Iapodes›, ‹Iapudes›) s. RE VIII (1914), Sp. 724 (VULIC) und ATILIO DEGRASSI, *Il confine nord-orientale dell'Italia Romana*, Dissert. Bernen. I, 6, Bern 1954 passim (jedoch ohne Behandlung der Cicerostelle). Auch hier ist die Datierung des ‹foedus› nur erschlossen: C. Sempronius Tuditanus (BROUGHTON, MRR I, S. 504) feierte 129 einen Triumph über die Japydes, s. auch HORN, S. 53. HORN a.a.O. und DEGRASSI, S. 86 weisen darauf hin, dass Splitter der Japyden auch diesseits der Alpen wohnten; HORN vermutet, dass die letzteren im Bündnis mit der Bürgerrechtsklausel gemeint sind. Die Bündnisse ohne Datierung auch bei MOMMSEN, Str III, S. 698.

<sup>18</sup> Zum Begriff ‹Gallia›, der erst durch Caesar präzisiert die Festlegung auf die ‹Gallia Transalpina› und überdies die Ausweitung auf die ‹Gallia Comata› erfahren hat, s. DEGRASSI, S. 13, bes. C. E. STEVENS, *The ‹bellum Gallicum› as a Work of Propaganda*, Latomus 11, 1952, S. 7 und HARMAND, ANRW I, 3, S. 557.

<sup>19</sup> HORN, S. 53. Die Föderatenstellung bei Plin. n. h. III 37 und VII 78 sowie Strabo IV, 6, 4, 203 C. Zur Stellung der Vocontier allg. OTTO HIRSCHFELD, *Gallische Studien I*, SB phil. hist. Kl. Akad. Wien Bd. 103, 1883, S. 271 ff. (= Kleine Schriften, S. 46 ff. bes. S. 62 ff.).

<sup>20</sup> Zur Rolle der Tiguriner s. zuletzt RAINER LOOSE, *Kimber am Brenner?*, Chiron 3, 1973, S. 231 ff. bes. S. 240, S. 248 f. Vielleicht sind auch die ‹Tougener› mit ihnen zusammen gezogen, die meist nach dem Verdikt von EDUARD MEYER, *Kleine Schriften II*, S. 498 ff. (s. auch MEYER, HM, S. 356 f.) als nichtexistent und als blosse Verschreibung der ‹Teutones› betrachtet werden. Gegenargumente für die Existenz der helvetischen Tougener und ihre Trennung von den Teutonen bringt jedoch KONRAD KRAFT, *Tougener und Teutonen*, Hermes 85, 1957, S. 367 ff.

durch Ausgrabungen auf dem Magdalensberg eine frühkaiserzeitliche Inschrift mit der Nennung der ‹Elveti› auftauchte, vermutete doch niemand vorher noch Helvetier als kaiserzeitliche Überreste des Kimbern- und Teutonenzuges in Kärnten<sup>21</sup>. Diese sicher ungewohnte Datierung, deren Einzelheiten vorerst noch beiseite gelassen werden können, wird heute vom Herausgeber der Cicerorede, Jean Cousin, sowie in leicht abweichender Form, von Jan G. P. Best und Benjamin H. Isaac vertreten; überdies haben sich früher schon andere Autoren gegen die Datierung des Helvetierfoedus in die caesarische Zeit gewendet oder stillschweigend das ‹foedus› gar nicht in ihre Darstellungen den ersten Jahrhunderts aufgenommen<sup>22</sup>.

7. Zu diesen, schon von anderen ausgesprochenen, mehrheitlich sprachlichen Argumenten kommen nun noch rechtliche, bisher nicht beachtete Erwägungen, die die Frühdatierung erheblich plausibler machen dürften: Ein erster Fragenkomplex muss sich mit dem *Begriff des ‹foedus›* und seiner rechtshistorischen Einordnung befassen: ‹foedus› ist der formal äusserst gebundene, nach alten Riten abgeschlossene Staatsvertrag<sup>23</sup>. Typischerweise ist die Form das entscheidende Kriterium und wichtiger als der Inhalt, so dass es neben blossen ‹foedera amicitiae› auch – und später ausschliesslich – ‹foedera› mit zahlreichen Einzelbestimmungen gab<sup>24</sup>. Hinsichtlich der *Vertragsschliessungskompetenz* sind sich die Autoren für die mittlere und späte Republik soweit einig, dass diese grundsätzlich beim Volk gelegen hat, wenn auch der Senat schon zeitweise versuchte, dieses Recht gänzlich an sich zu reissen; für die früheste Republik gehen hingegen die Meinungen in bezug auf die Kompetenzausscheidung zwischen Senat und Magistrat noch sehr auseinander<sup>25</sup>. Von der Rechtslage des ersten Jahrhunderts her ergibt sich so-

<sup>21</sup> Flor. I, 38, 1 ff. überliefert, dass sich die Tiguriner zur Zeit der Schlacht von Vercellae in den norischen Hügeln befanden. Diese Nachricht ist durch die kaiserzeitliche Inschrift aufs schönste bestätigt worden, zur letzteren s. ERNST MEYER, *Neuere Forschungsergebnisse zur Geschichte der Schweiz in römischer Zeit*, JbSGU 54, 1968/9, S. 73 f. (mit den Belegstellen der Erstpublikationen) und J. ŠÄSEL, *Huldigung norischer Stämme am Magdalensberg in Kärnten*, Historia 16, 1967, S. 70 ff.

<sup>22</sup> JEAN COUSIN, *Cicéron, discours tome XV*, Les Belles Lettres, Paris<sup>2</sup> 1969 ad loc. Die ausgezeichnete Interpretation der Balbusrede von HORST BRAUNERT, *Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit im spätrepublikanischen Rom*, Der altsprachl. Unterr. 9, 1966, S. 51 ff. berührt diese Spezialfrage nicht. Die übrigen Autoren vgl. in Anm. 2, oben. Da es sich hier vorwiegend um rechtliche Erwägungen handelt, ist auf die historischen Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Kimbernzug nicht eingegangen worden. Hier sind von JAN G. P. BEST und BENJAMIN H. ISAAC weitere Aufschlüsse zu erwarten.

<sup>23</sup> Zum Begriff des ‹foedus› als eines formal festgelegten Bündnisses s. PIERANGELO CATALANO, *Linee de sistema sovrnazionale romano* I, Turin 1965, S. 195 ff. sowie DE MARTINO, II<sup>2</sup>, S. 35 ff. und ZIEGLER, ANRW I, 2, S. 90. Zum Idealtypus des ‹foedus› s. Liv. 1, 24, 7, wobei jedoch KURT LATTE, *Römische Religionsgeschichte*, München<sup>2</sup> 1967, S. 5, Anm. 1 zu beachten ist (Wortlaut des Livius mit späteren Zusätzen).

<sup>24</sup> Zu den Freundschaftsverträgen – in Weiterführung der Thesen von ALFRED HEUSS, *Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Aussenpolitik in republikanischer Zeit*, Klio Beih. 31 (N.F. 18) 1933, S. 1 ff. – s. ZIEGLER, ANRW I, 2, S. 87 f. (mit weiterer Lit.).

<sup>25</sup> Zur Vertragsschliessungskompetenz vgl. die vorsichtigen Bemerkungen von ZIEGLER,

mit ein erstes Gegenargument gegen die Datierung in die caesarische Zeit, zumindest eine Korrektur an der bisherigen Auffassung über den rechtlichen Ablauf: Caesar war als Proconsul nicht befugt, allein und in eigener Kompetenz ein rechtlich gültiges *«foedus»* mit den Helvetiern zu schliessen. Denn infolge der Verfassungswandlung galt das Imperium nicht mehr als Kompetenznorm für den Vertragsschluss<sup>26</sup> und die *«lex Vatinia»*, die zusammen mit dem Senatsbeschluss des Jahres 59 die rechtliche Grundlage von Caesars Stellung in Gallien bildete, gab dem Proconsul zwar eine grosse Machtfülle, aber nicht diese Befugnis<sup>27</sup>. Ein *«foedus»* hätte 58 somit vom Volk, allenfalls noch vom Senat allein, beschlossen werden müssen. Dass ein solcher Vorgang für diese, doch relativ gut belegte Zeit nicht überliefert ist, darf als ein zwar geringes Argument in die Reihe der Gegenargumente gestellt werden<sup>28</sup>.

8. Gewichtiger sind die Erwägungen zu den *Formen der spätrepublikanischen Aussenpolitik*: Wie so häufig im römischen Rechtssystem sind auch hier die alten, äusserst gebundenen Formen durch neue, elastischere ersetzt worden, die formloser das gleiche Ziel verfolgten<sup>29</sup>. Neben das *«foedus»* ist im zweiten Jahrhundert immer mehr die formlos hergestellte *«amicitia*

---

ANRW I, 2, S. 92 ff. EUGEN TÄUBLER, *Imperium Romanum*, Leipzig, Bd. I 1913, unterschied Feldherrenverträge, Senatsverträge und Volksverträge, was sich aber nicht mehr aufrechterhalten lässt (s. ZIEGLER a.a.O.). Die These der rechtlichen Alleinzuständigkeit des Volkes formuliert Cicero pro Balb. 14, 33 prägnant (sie begegnet schon ebenfalls bei Pol. 6, 14) und lehnt deshalb in bezug auf Gades die Gültigkeit der im 2. pun. Krieg geschlossene *«sponsio»* wie die unterdessen eingetretene Verfassungsänderung mit der Zuständigkeit des Senates ab (dazu ausführlich BRAUNERT, S. 63 ff.). Zum Verhältnis *«sponsio»* – «Volksvertrag» s. auch V. BELLINI, *«foedus» et «sponsio» dans l'évolution du droit international romain*, RDHF 4. sér. 40, 1962, S. 509 ff. Für die ganz frühe Republik hat Mommsen allgemein eine sehr viel grössere Kompetenz der Imperiumsträger angenommen als heute vertreten wird, vgl. die grundsätzliche Diskussion bei WOLFGANG KUNKEL, *Magistratische Gewalt und Senatsherrschaft*, ANRW I, 2 (1972), S. 3 ff.

<sup>26</sup> ZIEGLER, ANRW I, 2, S. 92 ff. BRAUNERT, S. 64 ff. BELLINI, RDHF 40, 1962, S. 515, 517.

<sup>27</sup> Zur *«lex Vatinia»* s. BROUGHTON, MRR II, S. 190 und bes. MATTHIAS GELZER, *Die Lex Vatinia de imperio*, Hermes 63, 1928, bes. S. 136 f. TÄUBLER, Bellum Helveticum, S. 86 ff. vermutete schon in der *«lex Vatinia»* das sog. «Recht auf Krieg und Frieden», was aber richtigerweise von GELZER, Gnomon 1, 1925, S. 272 ff. und WILHELM HOFFMANN, *Zur Vorgeschichte von Caesars Eingreifen in Gallien*, Der altspr. Unterr. 1, 1952, S. 19 Anm. 53 abgelehnt wird. Die Geschichte der aussenpolitischen Befugnisse der spätrepublikanischen Imperiumsträger ist noch nicht im Zusammenhang dargestellt worden; Hinweise bei DIETER TIMPE, *Die Bedeutung der Schlacht bei Carrhae*, MH 19, 1962, S. 106 ff. zur *«lex Trebonia»*. Zweifelsfrei besassen die Kaiser seit Augustus diese Kompetenz, wird sie doch im ersten Paragraphen der *«lex de imperio Vespasianii»* genannt.

<sup>28</sup> So nun auch E. Meyer briefl., der aber diesen Einwand geringer wertet als ich.

<sup>29</sup> Diese den römischen Rechtsstil ganz allgemein betreffenden Beobachtungen lassen sich unschwer etwa an der Entwicklung und Ablösung der *«legis actio sacramento in rem»* ablesen. S. allg. FRITZ SCHULZ, *Prinzipien des römischen Rechts*, München 1934 (Neudruck 1954).

populi Romani» getreten, die unter dem Druck des machtpolitischen Übergewicht Roms ebenfalls in der Praxis eine Allianz mit Verpflichtung zur Hilfeleistung im Kriegsfall und Ausrichtung der Aussenpolitik nach römischen Wünschen nach sich zog. Hinsichtlich der innenpolitischen Kompetenzausscheidung ist bedeutsam, dass diese «amicitia populi Romani», die teilweise später in der Form der einseitigen Benennung eines Partners als «amicus» durch den Senat erfolgte<sup>30</sup>, offensichtlich ein Instrument in der Hand des Senates ohne Volksbeteiligung war, wobei sich faktisch das Gewicht der «amicitia» immer mehr zugunsten des daran massgebend beteiligten Imperiumträger verschob<sup>31</sup>. Wenn auch das grosse Sammelwerk über die Staatsverträge des Altertums noch nicht bis zum Ende des ersten Jahrhunderts gediehen ist, so zeigen doch andere Übersichten deutlich die Ablösung der «foedera» durch die Verbindungen auf der Grundlage der «amicitia»<sup>32</sup>. «Foedera» im echten alten Sinn scheinen nur bis etwa 100 v. Chr. geschlossen worden zu sein, und erst Augustus griff im Zuge seiner allgemeinen Restauration wieder auf diese zurück, wobei er sogar das alte «ius fetiale» wieder zum Leben erweckte<sup>33</sup>. Ein im Jahre 58 nach altem Ritus geschlossenes Helvetierbündnis müsste als eine relativ isolierte Erscheinung gelten. Damit stimmt aber anderseits das Bild vollkommen überein, das Caesar im Bellum Gallicum von den aussenpolitischen Beziehungen Roms

<sup>30</sup> Zur formlos eingegangenen «amicitia» entscheidend HEUSS, S. 1 ff., der damit die These Mommsens von der natürlichen Feindschaft überwunden hatte. Eingehend zur allmählichen Identifizierung von «amicus» mit «socius» DAHLHEIM, S. 176 ff., S. 264, Weiterentwicklung der Thesen von HEUSS auch bei ZIEGLER, ANRW I, 2, S. 87 f. Wie DIETMAR KIENAST, *Entstehung und Aufbau des römischen Reiches*, ZSR 85, 1968, S. 335 ff. ausführlich zeigt, erfolgte unter hellenistischem Einfluss eine weitere Differenzierung der «amicitia» durch die konstitutive Anrede bzw. Titelverleihung «rex et amicus populi Romani» von Seiten des Senates.

<sup>31</sup> Zur Personalisierung der «amicitia» vgl. TIMPE, Chiron 2, 1972, S. 290 ff. und allgemeiner ERNST BADIAN, *Foreign Clientelae 264–70 B.C.*, Oxford 1958, der seine Darstellung der Aussenpolitik ganz auf den Begriff der Klientel aufbaut. – Bezeichnenderweise versuchte in der letzten Phase der Republik die populare Taktik, dem Senat das Recht der Titelverleihung zu entreissen und der Volksversammlung anheimzustellen: Vgl. die «lex Clodia de rege Deiotaro et Brogitaro» 58 v. Chr. (Belege bei BROUGHTON, MRR II, S. 196 und allg. dazu STEWART I. OOST, *Cato Uticensis and the Annexation of Cyprus*, ClPh 50, 1955, S. 98 ff.)

<sup>32</sup> So etwa bei ROBERT K. SHERK, *Roman Documents from the Greek East*, Baltimore 1969, S. 97 f. ADRIAN SHERWIN-WHITE, *The Roman Citizenship*, Oxford 1973<sup>2</sup>, S. 185. Die Ablösung der «foedus» durch die «amicitia» auch bei ZIEGLER, ANRW I, 2, S. 90 ff., DAHLHEIM, S. 176 ff., KIENAST, ZSR 85, 1968, S. 350 ff.

<sup>33</sup> Einzelheiten, insbesondere zu möglichen «foedera» zur Zeit von Caesars Diktatur und dem 2. Triumvirat, können hier ausgelassen werden; die Geschichte der «foedera» als einer speziellen Form des aussenpolitischen Instrumentariums ist ein Desiderat. Zur Restauration des Augustus im rechtlichen Bereich s. ZIEGLER, ANRW I, 2, S. 112, die Wiedererweckung des alten Fetalrechtes bei LATTE, S. 297. Zu den kaiserzeitlichen «foederati» s. GERHARD WIRTH, *Föderierte Staaten in der späteren Kaiserzeit*, Historia 16, 1967, S. 231 ff. Unzugänglich war mir MAXIME LEMOSSE, *La position des «foederati» au temps du droit classique*, Studi in onore di E. Volterra, Bd. II, Mailand 1971.

entwirft<sup>34</sup>: Abgesehen von den Händlern, die ein altes Bündnis mit Rom verband, sind alle anderen Alliierten ‹amici›, und im gesamten Bellum Gallicum wird der Abschluss eines ‹foedus› nie erwähnt.

9. Das entscheidende Moment liegt jedoch im *Inhalt des bei Cicero überlieferten Helvetierbündnisses*, über den sich schon Theodor Mommsen ausführlich Gedanken gemacht hatte<sup>35</sup>. Im allgemeinen wird, wie oben angeführt, die Klausel ‹ne quis eorum a nobis civis recipiatur› als Entgegenkommen Roms gegenüber den fremden, nun föderierten Stämmen interpretiert; diese sollten vor einer rechtlichen Romanisierung bewahrt werden<sup>36</sup>. Dies scheint aber eher ein moderner Gedankengang zu sein, zeigt doch gerade die Rede ‹pro Balbo›, dass die Erteilung des römischen Bürgerrechts in den Augen der Römer eine grosse Gunst für den Empfänger bedeutete<sup>37</sup>. Die Verleihung der Civität, nicht ihre Verweigerung darf als Ausdruck römischen Wohlwollens gewertet werden. Auch haben sich die Römer, was sich etwa den Briefen Ciceros aus seiner Statthalterzeit sowie an den Bruder Quintus entnehmen lässt, nur im griechischen Bereich durch eine ausdrückliche Rücksichtnahme gegenüber einer fremden Kultur ausgezeichnet<sup>38</sup>. Gegenüber Barbaren betont auch Cicero immer die Überlegenheit Roms; ein Schutz des fremden Stammes vor Romanisierung aus Sorge um seinen Bestand scheint überdies kaum mit den vielen, äusserst gewalttätigen Eingriffen Roms in Einklang gebracht zu werden<sup>39</sup>. Dem entspricht anderseits, dass die Anziehungskraft des römischen Bürgerrechts gross war,

<sup>34</sup> Dazu eingehender VERF., Historia 24, 1975 (im Druck). Zu den Händlern s. OTTO HIRSCHFELD, *Die Händler und Arverner unter römischer Herrschaft*, Kl. Schr., S. 186 ff. Normalerweise werden die Händler, wie es spätrepublikanischer Terminologie entspricht – s. dazu TIMPE, Chiron 2, 1972, S. 288 ff., S. 291 ff. – ‹amici› oder ‹amici et socii› genannt, so etwa BG I, 35, 4 u. a. m.; ebenso die Remer und Lingonen (VII, 63, 7), die Caesar bezeichnenderweise nicht ‹foederati› nennt. Die Remer erscheinen mit diesem Terminus erst mit Plin. n. h. IV, 106 und in Inschriften.

<sup>35</sup> GS V, S. 393.

<sup>36</sup> S. o. Anm. 13. MEYER, Provincialia, S. 382 (s. Zitat o. Anm. 13) und KONRAD KRAFT, *Die Rolle der Colonia Julia Equestris und die römische Auxiliarrekrutierung*, JRGZM 4, 1957, S. 85 und Anm. 15 sind stillschweigend mit Recht von dieser Interpretation abgerückt und sehen in der Klausel lediglich den Verzicht Roms auf einen indirekten Einfluss.

<sup>37</sup> Cic. pro Balbo 18, 43: ‹Etenim quis est tam demens quin sentiat ius hoc Gaditanis esse retinendum, ne saeptum sit iis iter in perpetuum ad hoc amplissimum praemium civitatis, et magnopere iis esse laetandum huius L. Corneli benivolentiam erga suos remanere Gadibus, gratiam et facultatem commendandi in hac civitate versari?›

<sup>38</sup> Zur Haltung gegenüber den Griechen bes. Cic. ad Q. fr. I, 1, 27 ff., dazu MAX FALTNER, *Ideale der römischen Provinzialverwaltung nach Cicero und Plinius dem Jüngern*, M.-Diss. München 1955, S. 92 ff.

<sup>39</sup> Ganz prononciert, allerdings als Parteistandpunkt, etwa Cic. pro Fonteio 12, 27: ‹An, si homines ipsos spectare convenit – id quod in teste profecto valere plurimum debet – non modo cum summis civitatis nostrae viris, sed cum infimo cive Romano quisquam amplissimus Galliae comparandus est?› Ähnlich der Tenor auch in 13, 28 ff. Vgl. etwa die skrupellose Behandlung der Salasser 25 v. Chr. (Dio 53, 25, 3–5 und Strabo IV, 6, 7, 205/06 C).

ist doch in der hier behandelten Zeit nur für einige süditalische Städte griechischer Kultur Widerstand gegen die Annahme des römischen Bürgerrechts überliefert, und ob man für die Helvetier überhaupt ein gefestigtes Bewusstsein einer eigenen, Rom entgegenzustellenden Stammeseinheit und einer sich daraus ergebenden Ablehnung der Civität postulieren darf, scheint nach den neuen Forschungen über Stamm und Stammesbildung sehr fraglich zu sein<sup>40</sup>. Neben diesen mehr völkerpsychologischen Aspekten muss auch die Geschichte der Ausbreitung des römischen Bürgerrechts in Betracht gezogen werden: Seit der Zeit, als die römischen Feldherren zuerst illegal, dann legal, Angehörigen fremder Stämme für besondere Tapferkeit vor dem Feind und später für besondere Verdienste um Rom das römische Bürgerrecht schenkten<sup>41</sup>, und insbesondere seit dem blutigen Italikerkrieg schwand der Widerstand Roms gegen eine einzelne wie kollektive Ausbreitung des römischen Bürgerrechts. Die Bürgerrechtsklausel des Helvetierfoedus wirkt deshalb für das Jahr 58 merkwürdig anachronistisch<sup>42</sup>. Als letzter Punkt darf noch das Problem des Doppelbürgerrechts wenigstens gestreift werden, auch wenn darüber in der Forschung noch nicht das letzte Wort gesprochen worden ist<sup>43</sup>: Möglicherweise galt schon in der Spätrepublik – und nicht erst in der

<sup>40</sup> Zur Haltung der süditalischen Griechenstädte s. Cic. pro Balbo 8, 21. In der Bewertung des römischen Bürgerrechts und seiner Anziehungskraft lässt sich seit dem 2. pun. Krieg eine deutliche Wandlung feststellen: Noch 216 wies Praeneste das römische Bürgerrecht zurück (Liv. 23, 20, 2, dazu DE MARTINO II<sup>2</sup>, S. 447f.). Dann gewann das römische Bürgerrecht immer mehr an Attraktivität, wie schon nur die rege Benützung des «ius migrationis» und die damit verbundene Gegenreaktion Roms in den Jahren 187, 177, 172 v. Chr. zeigen; vgl. dazu JOSEF GÖHLER, *Rom und Italien*, Breslau 1939, S. 61ff. und bes. P. A. BRUNT, *Italian Aims at the Time of the Social War*, JRS 55, 1965, S. 90ff.; aber noch Flaccus konnte das Bürgerrecht oder das «ius provocacionis» anbieten (vgl. BRUNT, S. 91f.) und erst im 1. Jahrhundert war das Ziel der Italiker eindeutig die Erlangung des römischen Bürgerrechts. Zum Problem der Stammesbildung bei Kelten und Germanen s. REINHARD WENSKUS, *Stammesbildung und Verfassung*, Köln-Graz 1961, S. 299ff., S. 429ff.

<sup>41</sup> Dazu jetzt ausführlich A. KRAWCZUK, *Virtutis ergo. La concession du droit de cité par les chefs militaires sous la république*, Kraków Univ. Jagiellonski 1963 (poln., mir zugänglich in der ausführlichen Rezension von W. Litewski, Iura 15, 1964, S. 315ff.). Die erste Verleihung erfolgte durch Marius im Zusammenhang mit dem Kimbernkrieg und war noch illegal (Plut. Mar. 28, 2; apophth. Mar. 5; Cic. pro Balbo 20, 46; Val. Max. 5, 2, 8; zur Illegalität des Aktes s. BADIAN, S. 260ff., KRAWCZUK, vgl. Iura 15, 1964, S. 318; spätere Bürgerrechtsverleihungen erfolgten immer durch eine spezielle gesetzliche Ermächtigung und standen nicht in der Kompetenz der Imperiumsträger, so zutreffend KRAWCZUK a.a.O.). «adversus condicionem foederis» des Val. Max. a.a.O. ist vermutlich nur ungenaue Interpretation dieses Autoren; mna wird darunter nicht eine dem Helvetierbündnis ähnliche Klausel verstehen dürfen (s. BADIAN, S. 261 Anm. 1).

<sup>42</sup> Das Argument des «Anachronistischen» auch bei HORN, S. 55.

<sup>43</sup> Die Hypothese des Doppelbürgerrechts schon in der Republik ist von FERNAND DE VISSCHER anhand der Cicerorede für Balbus entwickelt worden, vgl. seinen Aufsatz, *La dualité des droits de cité et la «mutatio civitatis»*, Académie royale de Belgique, Bull. classe de lettres 5. sér. 40, 1954, S. 49ff. (dort auch die Auseinandersetzung mit den Gegenthesen von VINCENZO ARANGIO-RUIZ). Weitere Literatur bei DE MARTINO IV<sup>1</sup>, S. 692ff. und ERNST MEYER, *Römischer Staat und Staatsgedanke*, Zürich 1964, S. 188, S. 227

frühen Kaiserzeit – die Regel, dass Fremde mit dem Erhalt des römischen Bürgerrechts nur dann ihr altes Bürgerrecht verloren, wenn sie auch das Domizil wechselten. Die Erteilung des Bürgerrechts an einzelne Helvetier hätte demnach nicht, wie noch Theodor Mommsen annahm, automatisch die Aufgabe der angestammten Staatsbürgerschaft bedeutet; damit würde die Diskussion über den Schutz des helvetischen Stammes ohnehin eines wichtigen Argumentes beraubt<sup>44</sup>.

10. Aus diesen Überlegungen geht hervor, dass einerseits die Klausel *kaum als helvetierfreundlich* zu interpretieren ist und dass sie andererseits mit dieser Abwehrhaltung *schlecht in die caesarische Zeit* passt, in der gerade Caesar selbst in bezug auf die Verleihung des römischen Bürgerrechts eine sehr aufgeschlossene Haltung zeigte und in der allgemein die spätrepublikanischen Imperiumsträger in der Erteilung des Bürgerrechts ein Mittel zur grossangelegten Klientelbildung erblickten. Hingegen wirkt diese Klausel *für die Situation des zweiten Jahrhunderts* plausibel<sup>45</sup>: Die Cenomani und Insubres waren die nächsten Anstösser der italischen Bundesgenossenschaft in der Gallia Cisalpina. Offensichtlich wurden diese gallischen Stämme mit Rom durch ein ‹foedus› verbunden wie die italischen ‹socii›, und sie waren wie diese zur militärischen Hilfeleistung verpflichtet<sup>46</sup>. Im Gegensatz zu den Italikern aber wurden sie als Gallier und damit als nicht-‹togati› von vornherein vom römischen Bürgerrecht ausgeschlossen. Wenn auch viele Einzelheiten im Zusammenhang mit der frühen römischen Bürgerrechts-politik noch diskutiert werden, so zeigt doch die Übersicht über die Über-

---

und S. 396f. Die Doppelbürgerrechtsfrage im Zusammenhang mit dem ‹ius Latii›: BRUNT, JRS 55, 1965, S. 90 Anm. 4.

<sup>44</sup> Nicht zuletzt bereitet den Anhängern des seit 58 ununterbrochen in Geltung stehenden Helvetierbündnisses (s. o. Anm. 15) der Umstand Schwierigkeiten, dass gerade dieser einzig erhaltene Paragraph nicht lange gegolten hatte; denn schon in der frühen Kaiserzeit sind Helvetier ins römische Bürgerrecht aufgenommen worden, s. etwa HM Nr. 199 und zum ganzen Problem HORN, S. 55.

<sup>45</sup> Die folgenden Argumente ähnlich bei HORN, S. 55, der aber doch an der Datierung in die caesarische Zeit festhält und den Paragraphen lediglich als nicht mehr unbedingt gültige tralatizische Formel bewertet; dagegen aber wiederum KRAFT, JRGMZ 4, 1957, S. 85 Anm. 15. Merkwürdigerweise wird diese Bürgerrechtsklausel überhaupt nur im Zusammenhang mit den Helvetiern diskutiert, jedoch in allen Beiträgen zum Problem des Bürgerrechts in Italien entweder nur kurz erwähnt (so EWINS, PBSR 23, 1955, S. 73, MOMMSEN, StR III, S. 698) oder völlig übergangen. Da eine eingehende Bewertung der Klausel im Zusammenhang mit der Bürgerrechtspolitik Roms in Italien noch aussteht, können die Ausführungen im Text nur als vorläufige Hinweise verstanden werden.

<sup>46</sup> Zur Stellung der ‹socii›, die je nach Bündnisbedingungen verschieden sein konnte, vgl. DE MARTINO II<sup>2</sup>, S. 109 ff., ebenda Anm. 111 auch die Zeugnisse, vor allem aus Livius, für die wichtigste Bündnerpflicht, die militärische Hilfeleistung; dazu auch MEYER, Röm. Staat, S. 228 ff. Die Bündnisse mit den Völkern Oberitaliens sind in den Einzelheiten kaum bekannt: Aus Liv. 41, 5 und 41, 27 (178 und 174 v. Chr.) sind die frühesten militärischen Hilfeleistungen nach dem 2. pun. Krieg bezeugt, s. auch EWINS, PBSR 23, 1955, S. 74. (Zu den Hilfstruppen der Cenomani 225 v. Chr. s. Pol. 2, 23, 2; dazu TOYNBEE I, S. 480.)

lieferung bis kurz nach dem zweiten punischen Krieg eine gewisse Offenheit Roms<sup>47</sup>, die erst im Lauf des zweiten Jahrhunderts von einer zunehmenden, schliesslich zum Krieg führenden Abschliessung abgelöst wurde. Gegenüber dieser anfänglichen Offenheit, die sich vor allem auf die Latiner und – in geringerem Masse – auf die übrigen italischen *«socii»* erstreckte<sup>48</sup>, wirkt nun aber diese Bürgerrechtsklausel in Bündnissen mit Galliern als Kontrast sinnvoll. Die zu Anfang des zweiten Jahrhunderts mit Rom in ein Bündnis eingetretenen Cenomani und Insubres befanden sich offensichtlich in einem schlechteren Rechtsverhältnis. Anscheinend wurden nun gegen Ende desselben Jahrhunderts, ohne Rücksicht auf die unterdessen eingetretenen Wandlungen, diese *«foedera»* als Modell genommen und Bündnisse mit der gleichen Bestimmung mit den *Nachbarvölkern* der genannten *Gallier* in der *Cisalpina* geschlossen, nämlich mit den Japyden<sup>49</sup>, von denen sich ausserdem ein Splitter diesseits der Alpen befand, mit den Helvetiern, ohne dass wir nähere Umstände kennen, und mit noch anderen ungenannten Völkern im Zug der römischen Ausdehnung in die Gallia Narbonensis. Für diese Interpretation dürfte der zeitliche Ablauf und die relative örtliche Nähe sprechen.

11. Mit dieser Datierung des Helvetierfoedus in eine frühere Zeit, ins Ende des zweiten Jahrhunderts, sind jedoch längst nicht alle Probleme gelöst, im Gegenteil mehr Fragen aufgeworfen: Ein erstes, zentrales Problem stellt sich im Zusammenhang mit der Darstellung Caesars. Bekanntlich wird das *«foedus»* in der Auseinandersetzung zwischen Caesar und Divico nicht erwähnt<sup>50</sup>. Deshalb drängt sich die Hypothese auf, dass das *«foedus»* zur Zeit des Helvetierzuges 58 v. Chr. nicht mehr bestanden haben kann, da sonst Caesar unfehlbar auf die Treulosigkeit dieses mit Rom verbündeten

<sup>47</sup> Aus der grossen Literatur zur frühen römischen Bürgerrechtspolitik, die vor allem die Begriffe *«civitas sine suffragio»* und *«municipium»* zu erklären sucht, vgl. DE MARTINO II<sup>2</sup>, S. 78 ff., MEYER, Röm. Staat, S. 222 ff., ADRIAN N. SHERWIN-WHITE, *The Roman Citizenship*, ANRW I, 2 (1972), S. 27 ff. Ohne allzu sehr verallgemeinern zu wollen, kann doch etwa die Behandlung der Herniker, Volsker, Sabiner und Campaner, die nach anfänglichem Bürgerrecht *«zweiter Klasse»* ins volle Bürgerrecht aufgenommen wurden (*Fundi* und *Formiae* erhielten das *«ius suffragii»* 188 v. Chr., s. Liv. 38, 36), die Verleihung des Bürgerrechts an Capua (dazu eingehend DE MARTINO II<sup>2</sup>, S. 81), das Angebot an Praeneste (s. o. Anm. 39) dazu gezählt werden.

<sup>48</sup> Kennzeichen dieser Offenheit ist insbesondere das *«ius migrationis»*: Zweifelsfrei besassen die Latiner dieses Zuzugsrecht, aufgrund dessen sie durch Domizilwechsel nach Rom das römische Bürgerrecht durch Meldung beim Censor erwerben konnten, dazu jetzt eingehend CARLO CASTELLO, *Il cosiddetto ius migrationis de Latini a Roma*, BIDR N. S. 20, 1958, S. 209 ff. Ob es den übrigen italischen *«socii»* – wenigstens teilweise – auch zukam, ist sehr fraglich: BADIAN, S. 150 Anm. 4 und GÖHLER, S. 62 nehmen dies an, aber schon MOMMSEN, StR III, S. 637 Anm. 2 und DE MARTINO II<sup>2</sup>, S. 99 Anm. 69 machen mit Recht darauf aufmerksam, dass die Überlieferung bei Livius in bezug auf die feine Unterscheidung zwischen *«socii nominis Latini»* und *«socii nominisve»* (bzw. -que u. ä.) undeutlich ist. Zur stufenweisen Beschränkung des *«ius migrationis»* in den Jahren 187, 177, 172 v. Chr. vgl. CASTELLO, a.a.O.

<sup>49</sup> S. o. Anm. 17.

<sup>50</sup> BG I, 13/14.

Stammes hingewiesen hätte<sup>51</sup>. War das Bündnis inzwischen wieder gebrochen oder lediglich obsolet geworden? Auch wenn die Geschichte der Helvetier im Kimbern- und Teutonenzug nur fragmentarisch bekannt ist und hier nicht zur Diskussion steht, so muss doch auf die Entwicklung der übrigen, bei Cicero genannten Bündnisse hingewiesen werden. Die Cenomani und Insubres jedenfalls erhielten als Bewohner der Gallia Cisalpina durch die *lex Pompeia* des Jahres 89 das *ius Latii*, nach welchem gewesenen Magistraten das römische Bürgerrecht automatisch verliehen wurde<sup>52</sup>. Mit anderen Worten galten die *foedera* mit diesen beiden Stämmen zur Zeit der Cicerorede nicht mehr, so dass auch von dieser Seite her das Argument der Aktualität des Helvetierfoedus für die Jahre 58–56 stark in Frage gestellt werden darf. Wie eine genaue Analyse der gesamten Argumentation Ciceros zeigt, steht dieser Passus ohnehin nicht im Mittelpunkt der Balbusrede; und der Satz Ciceros kann – vorsichtig interpretiert – nur heissen, dass Bündnisse mit dieser Klausel vorkommen, ohne dass das Problem der faktischen Geltung berührt wird<sup>53</sup>. Ein zweites, ebenso wichtiges und mit dem ersten Fragenkomplex zusammenhängendes Problem stellt sich hinsichtlich der Lokalisierung der bei Cicero genannten Helvetier: Nach der oben gegebenen Interpretation der Bürgerrechtsklausel scheint es kaum möglich, ihre Wohnsitze im schweizerischen Mittelland anzunehmen<sup>54</sup>. Ob die frühkaiserzeitliche Inschrift auf dem Magdalensberg mit der Nennung der *Elveti* einen Fingerzeig geben und die Helvetier mit jenen Splittern zu verbinden sind, ist sehr fraglich; einerseits würde dadurch zwar das Schweigen Caesars in gewissem Sinn erklärt, aber anderseits scheint es doch sehr gezwungen, unter den Helvetiern bei Cicero nicht den Hauptstamm zu verstehen<sup>55</sup>. Jedenfalls müssen aber die Helvetier jenseits der Alpen, gegen Italien hin,

<sup>51</sup> Das Schweigen Caesars bildet den Haupteinwand gegen die Frühdatierung des Helvetierbündnisses (E. Meyer briefl. und mündliche Diskussion am 2. Augster Kolloquium). Er kann entweder durch die Annahme des Verlustes der Föderatenstellung vor Caesar beseitigt werden (so Jan G. P. Best briefl.) oder dann durch die Hypothese, dass mit dem Bündnis die in den norischen Alpen zurückgebliebenen Helvetier angesprochen werden; diese zweite Lösung, die ich erwogen hatte, scheint aber doch eher abgelehnt werden zu müssen, da Cicero unter den Helvetiern doch nur den Hauptstamm verstehen kann.

<sup>52</sup> So KARL J. BELOCH, *Römische Geschichte bis zum Beginn der punischen Kriege*, Leipzig-Berlin 1926, S. 621ff. bes. S. 624: Das Gebiet der Insubres wurde zur Kolonie Mediolanum, das der Cenomani zur Kolonie Brixia; danach F. J. BRUNA, *Lex Rubria*, Leiden 1972, S. 286ff. EWINS, PBSR 23, 1955, S. 86 vermerkt nur, dass 49 Mediolanum ein einziges Municipium war, in dem Leute gallischer und römischer Abkunft gleichberechtigt waren. Zur Einführung des *ius Latii* mit dem Erwerb der römischen Civitas *per magistratum* vgl. BRUNT, JRS 55, 1965, S. 90.

<sup>53</sup> S. ausführlich BRAUNERT, S. 63f., der die gewundene Argumentation Ciceros aufzeigt. Ähnliche Interpretation des Cicerosatzes auch MEYER, briefl., als möglicher Ausweg aus den Schwierigkeiten.

<sup>54</sup> So schon GAROFALO, Rev. Celtique 21, 1900, S. 423, der aber aus den genannten Schwierigkeiten den Schluss zieht, dass die *«Helvetii»* im Cicerotext *«una parola errata»* seien. Völlige Ablehnung der Thesen von GAROFALO bei STÄHELIN, S. 84 Anm. 1, der jedoch auf die richtigerweise angeführten Probleme gar nicht eingeht.

<sup>55</sup> S. o. Anm. 51.

mit Rom in Berührung gekommen zu sein, um Anlass zu einem Bündnis mit der Bürgerrechtsklausel gegeben zu haben.

12. Für die Zeit Caesars dürfen somit trotz der vielen ungelösten Fragen doch folgende Schlüsse gezogen werden: Nach der Niederlage bei Bibracte sind die Helvetier von Caesar restituiert worden, aber offenbar kein Bündnis mit Rom eingegangen. Die Restitution lässt sich ausser dem Bellum Gallicum auch dem zweiten Cicerozeugnis entnehmen, auf das Ernst Meyer wiederholt aufmerksam gemacht hat<sup>56</sup>. In der Rede *pro provinciis proconsularibus*, ebenfalls aus dem Jahre 56, teilt Cicero die Völker, gegen die Caesar bis anhin Krieg geführt hat, in zwei Gruppen ein<sup>57</sup>: Auf der einen Seite stehen die Germanen und die Helvetier, die Caesar nur besiegt, auf der anderen Seite die Gallier, die er der Befehlsgewalt des römischen Volkes unterworfen hatte. Die gleiche Parallelie findet sich auch am Ende des ersten Buches des Bellum Gallicum<sup>58</sup>. Offensichtlich hatte sich Caesar im ersten Kriegsjahr damit begnügt, beide kriegerischen Gruppen von der Gallia Narbonensis fernzuhalten, ohne sich schon auf eine endgültige Lösung festzulegen. Die dauernde Unterwerfung des grossen Galliens fand erst in den folgenden Jahren statt, und die endgültige rechtliche Regelung ohnehin viel später. Dieser Ciceropassus kann auch als Gegenargument gegen die von einigen Autoren geäusserte These verwendet werden, nach der die Helvetier schon von Anfang an *stipendiarii* des römischen Volkes gewesen seien<sup>59</sup>. Die Unterwerfung der Helvetier und ihr Einbezug ins Imperium Romanum vollzog sich im Gegenteil nur allmählich. Sie begann mit der aussenpolitischen Abhängigkeit, die später von Caesar beziehungsweise Plancus durch die Gründung der beiden Kolonien Nyon und Augst verstärkt wurde und fand ihren ersten Abschluss mit den Eingriffen des Augustus in das innerstaatliche Leben der Helvetier.

---

<sup>56</sup> MEYER, Provincialia, S. 382ff.; RZ, S. 57, S. 59.

<sup>57</sup> Cic. prov. procons. 13, 33: *Itaque cum acerrimis Germanorum et Helvetiorum nationibus et maximis proeliis felicissime decertavit, ceteras conterruit, compulit, domuit, imperio populi Romani parere adsuefecit.* Anzumerken ist, dass Cicero in diesem, ganz deutlich auf die Gegenwart bezogenen Passus das Helvetierfoedus nicht erwähnt. Zu den übrigen Nachrichten über den Helvetierkrieg, die alle das Helvetierfoedus nicht erwähnen, vgl. SUZANNE KARRER, *Der gallische Krieg bei Orosius*, Diss. Zürich 1969, S. 12 ff. (Quellenfrage), S. 22 (Oros. 6, 7, 5 und Dio 38, 33, 6).

<sup>58</sup> BG I, 54, 2: *Caesar una aestate duobus maximis bellis confectis.*

<sup>59</sup> So jedoch CHRISTOPHERSON, S. 228 und JAN G. P. BEST (briefl.).